
AUSZUG

**Niederschrift über die Verhandlungen
der 2. Ordentlichen Tagung 2019 der Kreissynode
des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken
am Samstag, 15. Juni 2019, in Billerbeck**

Auf Beschluss des Kreissynodalvorstandes hat der Superintendent gemäß § 2,1 GO ordnungsgemäß mit Schreiben vom 7. Juni 2019 die Mitglieder der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken zur 2. Ordentlichen Synodaltagung nach Billerbeck eingeladen. – Die Synode war beschlussfähig.

TOP 8 Hauptvorlage »Kirche und Migration«

Evang. Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt
16. Juli 2019
Anlagen _ _ _ _ _

Beschluss Nr. 5

**Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken beschließt einstimmig ihren Dank an die Kirchengemeinden für ihren Einsatz im Bereich der Flüchtlingsarbeit und ermutigt sie, sich weiter im Sinne des humanitären Rechts zu engagieren und in Fällen besonderer Härte Kirchenasyl ohne Ansehen von Religion, Ethnie oder Herkunft als „ultima ratio“ und Interzession zu gewähren.
Sie begreift das Themenfeld „Flucht, Migration, Teilhabe“ als eine dauerhafte Kernaufgabe unserer Kirche und wirkt darauf hin, eine nachhaltige organisatorische, personelle und finanzielle Ausstattung dieses Aufgabenfeldes zu gewährleisten.**

Beschluss Nr. 6

Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken stellt sich einstimmig (bei einer Enthaltung) hinter die Erklärung der Konferenz der Synodalbeauftragten und bittet die Landessynode der EKvW um folgende Beschlussfassung:

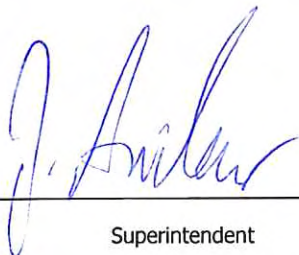
- 1. Die EKvW setzt sich ein für die Aufnahme von geflüchteten Menschen, für die gerechte Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte und für ein gedeihliches, friedliches und gleichberechtigtes Zusammenleben der Verschiedenen. Sie widersetzt sich allen inner- wie außerkirchlichen Bestrebungen, unter dem Deckmantel von „Sorgen“ aus einer rassistischen Grundeinstellung heraus Menschen anderer Herkunft, Religion oder Ethnie auszugrenzen und ihrer Würde und ihrer Rechte zu berauben.**
- 2. Sie ist bereit, sich im Zusammenleben mit Menschen mit Migrationsgeschichte zu verändern, und setzt sich zum Ziel, Hürden für die Teilhabe, Mitwirkung und Mitbestimmung von Gemeindegliedern und Mitarbeitenden mit Migrationsgeschichte in Kirche abzubauen.
Dies bedeutet u.a. auch die Überarbeitung der ACK-Klausel und EKD-Loyalitätsrichtlinie, um die Beschäftigung von Menschen anderer Religion in der Kirche zu ermöglichen.**
- 3. Sie vertritt öffentlich eine klare anwaltschaftliche Haltung für den Schutz der Rechte und der Würde von Geflüchteten und Menschen mit Migrationsgeschichte, wie in der Resolution des Asylpolitischen Forums am 09.12.2018 dargelegt.**
- 4. Die EKvW ermutigt daher die Kirchengemeinden, sich im Sinne des humanitären Rechts in Fällen besonderer Härte zu engagieren und Kirchenasyl ohne Ansehen von Religion, Ethnie oder Herkunft als „ultima ratio“ und Interzession zu gewähren.**

5. Die EKvW begreift das Themenfeld „Flucht, Migration, Integration“ als eine dauerhafte Kernaufgabe von Kirche und stattet alle seine Ebenen organisatorisch, personell und finanziell ausreichend aus. Die Kirchenleitung wird gebeten, zur Landessynode 2020 ein Konzept für die nachhaltige Stärkung und Entwicklung dieses Arbeitsgebietes vorzulegen.

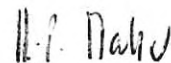
Beschluss-Nr. 7

Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken beschließt einstimmig, als konkreten Beitrag zur Unterstützung der Kirchengemeinde im Einsatz für Geflüchtete im Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken einen Rechtshilfefonds einzurichten, aus dem aus Mitteln des Arbeitsbereichs gesellschaftliche Verantwortung insbesondere Kosten zur rechtlichen Vertretung der Betroffenen im Rahmen eines laufenden Asylverfahrens oder bei drohender Abschiebung, bei der Durchführung eines Kirchenasyls oder zur Ermöglichung des Familiennachzuges mitgetragen werden.

Ziel ist es, das Engagement der Kirchengemeinden, die gesellschaftliche Verantwortung übernehmen und sich für die Rechte von Geflüchteten einsetzen, zu unterstützen und zu stärken. Die Kreissynode bittet den Kreissynodalvorstand, eine auskömmliche Finanzierung bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000,- Euro jährlich sicherzustellen. Ggf. sind hierzu Fördermittel der Landeskirche zu beantragen und einzusetzen.



Superintendent



Assessor

